

zu/zur **Techn. Amtmännern/Amtfrau** die **Techn. Oberinspektoren/in** (BaL) Horst Gläsmann, Wolfgang Pohl, beide ARLL Wetzlar, Klaus Rörsch, ARLL Limburg, Susanne Hecht, ARLL Gelnhausen (sämtlich 8. 12. 94), Wolfgang Willig (14. 12. 94); zum **Amtmann Oberinspektor** (BaL) Hans Freund (6. 12. 94); zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Eberhard Cramer (29. 12. 94); zum **Techn. Oberinspektor Techn. Inspektor** (BaL) Karl-Heinz Möller, ARLL Bad Hersfeld (1. 12. 94); zur **Oberinspektorin Inspektorin** (BaP) Christiane Fink, ARLL Marburg (1. 12. 94); zum **Inspektor z. A. (BaP)** Bewerber Frank Inderthal (12. 12. 94); zum **Amtsinspektor Hauptsekretär** (BaL) Wilfried Krämer (9. 12. 94); zu **Obersattelmeistern** die **Sattelmeister** (BaL) Wolfgang Benusch, Norbert Ebert, Dieter Lauterbach, Ottmar Schuch,

sämtlich **Hessisches Landgestüt Dillenburg** (sämtlich 22. 12. 94); zur **Sekretärin Assistentin** (BaP) Alexandra Petz, ARLL Gelnhausen (12. 12. 94); zur **Techn. Inspektorinwärterin (BaW)** Bewerberin Susanne Klinger (1. 12. 94);

in den **Ruhestand getreten:**

Studiendirektor Peter Maemel, ARLL Korbach (30. 11. 94);

in den **Ruhestand versetzt:**

Abteilungsleiter Johannes Pitz (31. 12. 94), Studiendirektor Dr. Hubert Wagenbach, ARLL Limburg (30. 11. 94).

Kassel, 6. Februar 1995

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
12 — 7 g 10.01

StAnz. 9/1995 S. 691

227

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Strutwiesen bei Steinau“ vom 1. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtwiesen und angrenzenden Hangquellen im Bereich der Kinzigau nordöstlich von Steinau an der Straße werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Strutwiesen bei Steinau“ besteht aus Flächen der Fluren 60 und 61 der Gemarkung Steinau der Stadt Steinau an der Straße im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 5,58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Schlichter Becken im Bereich der Kinzigau gelegenen Feuchtwiesen und die am angrenzenden Hangfuß austretenden Sickerquellen mit ihren gefährdeten Grünlandgesellschaften wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotop- und Artenschutz zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den Sumpfdotterblumen- und Wassergreiskrautwiesen sowie den Hochstaudenfluren als Lebensraum zahlreicher gefährdeter und im Rückgang befindlicher Tier- und Pflanzenarten. Primäres Schutz- und Pflegeziel ist die Förderung autotypischer Lebensgemeinschaften durch eine Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;

13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;

15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;

16. die Grundstücke Flur 60 Nr. 82/2 und Flur 61 Nr. 62, 65 und 67 der Gemarkung Steinau vor dem 15. Juni und die Grundstücke Flur 60 Nr. 81 und 82/1 und Flur 61 Nr. 84—86 der Gemarkung Steinau vor dem 15. Juli zu mähen;

17. Tiere weiden zu lassen;

18. Freigärhaufen anzulegen und Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;

19. Hunde frei laufen zu lassen;

20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die wechselseitige oder abschnittsweise Nutzung bach- und grabenbegleitender Weiden- und Erlensäume sowie weg begleitender Gehölzsäume auf maximal jeweils 50 m Länge;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;

5. Handlungen zur Überwachung der Quelfassung und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Quelfassung in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder zum Ersatz naturferner durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
9. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne Feldhasen in der Zeit vom 16. Juli bis zum 28. Februar, jedoch ohne Fallenjagd;

10. das Reiten auf dem Weg Flurstück 60 Nr. 165 in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
11. die Nachbeweidung des Grundstückes Flur 60 Nr. 82/2 der Gemarkung Steinau mit 2 Pferden in der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober ohne Zufütterung.

§ 5

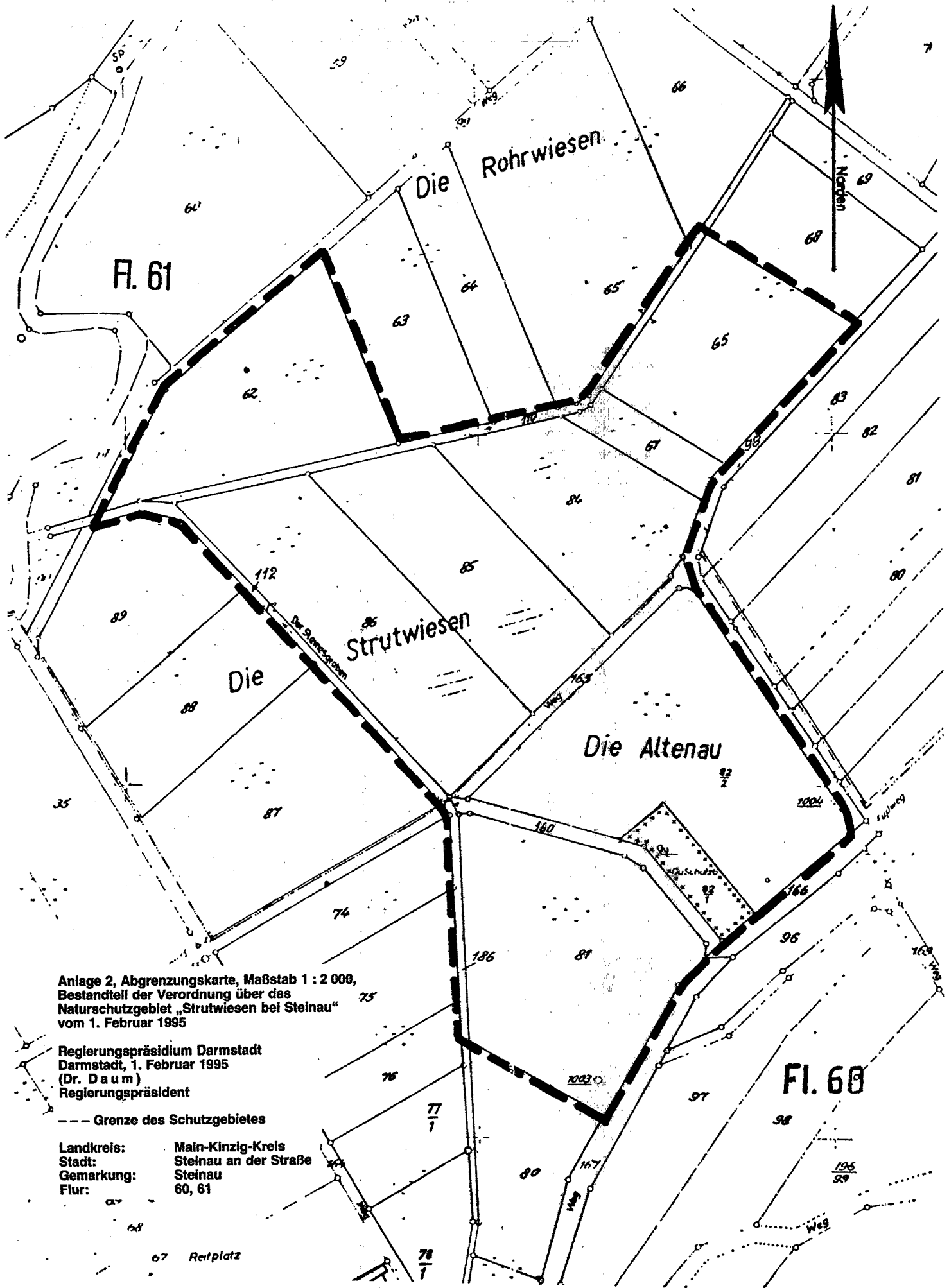
Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener vegetationsbegünstigender oder -verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu den in § 3 Nr. 16 festgesetzten Terminen verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor den durch die Verordnung festgesetzten Mahdterminen ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Strutwiesen bei Steinau“
 vom 1. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt, 1. Februar 1995
 (Dr. D a u m)
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Stadt: Steinau an der Straße
 Gemarkung: Steinau
 Flur: 60, 61

Fl. 60

67 Reitplatz

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 die Grundstücke Flur 60 Nr. 82/2 und Flur 61 Nr. 62, 65 und 67 der Gemarkung Steinau vor dem 15. Juni und die Grundstücke Flur 60 Nr. 81 und 82/1 und Flur 61 Nr. 84—86 der Gemarkung Steinau vor dem 15. Juli mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhauften anlegt und Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die Strutwiesen bei Steinau“ vom 12. November 1992 (StAnz. S. 3086) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 1. Februar 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 9/1995 S. 692

228

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ahl“ vom 1. Februar 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die in der Kinzigau zwischen Ahl und der Kinzigalsperre gelegenen Feuchtwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ahl“ besteht aus Flächen der Flur 4 der Gemarkung Bad Soden und der Fluren 1, 5 und 6 der Gemarkung Ahl, Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 35,01 ha. Die örtliche Lage

des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den am Nordrand des Naturraumes nördlicher Sandsteinspessart gelegenen Bereich der Kinzigau mit einem vielgestaltigen Mosaik landschaftstypischer, einander ergänzender Biotopelemente wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild durch extensive Nutzung zu sichern und zu pflegen. Der Schutz gilt insbesondere den Feuchtwiesen und deren Bruchstadien mit eingestreuten Röhricht- und Seggenbeständen sowie dem Uferbereich der Kinzig als Nahrungs-, Rast- und Brutareal bestandsbedrohter, feuchtländgebundener Vogelarten und Lebensraum zahlreicher weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Primäres Schutz- und Pflegeziel ist die Förderung auentypischer Lebensgemeinschaften durch extensive Grünlandnutzung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Abfluß des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Freigärhauften anzulegen und Stallmist, Stroh und Silageabfälle oder Heu zu lagern;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.